

Schnapspreise und Volksgesundheit

Autor(en): **Bleuler, Manfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **66 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

folgen die der deutschen Sprache nicht mächtigen Tschechoslowaken den seitens der Fürsorgebehörden und privater Kreise durchgeführten Sprachkursen in Aarau, Baden, Reinach und Zofingen. Die Assimilation der Kinder dürfte dadurch beschleunigt werden, als diese die ordentlichen Schulen ihres Wohnortes besuchen. An einzelnen Orten, wie in Zofingen, werden regelmäßig evangelische und katholische Gottesdienste für die tschechoslowakischen Flüchtlinge abgehalten. (Voll Dankbarkeit folgten die Flüchtlinge auch den seitens einzelner Fürsorgeämter durchgeführten, besondern Weihnachtsfeiern.)

Wenn auch die Flüchtlingsaktion noch nicht abgeschlossen ist, darf doch heute schon festgehalten werden, daß sich die Organisation im großen und ganzen bewährte und daß sich dank der guten Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden einerseits sowie zwischen den beteiligten Amtsstellen des Kantons andererseits Aufnahme und Eingliederung der tschechoslowakischen Flüchtlinge zufriedenstellend abwickelten. Es sei nicht verschwiegen, daß sich auch gewisse Mängel untergeordneter Natur zeigten, Mängel, die indessen bei solch unvorhergesehenen Sofortmaßnahmen kaum zu vermeiden sind, in Anbetracht des positiven Gesamtverlaufs der Aktion aber nicht ins Gewicht fallen.

Den Fürsorgebehörden bzw. Fürsorgeämtern der Gemeinden gebührt ein besonderer Dank für ihren überlegten, tapfern Einsatz, der mit großem, zusätzlichem Aufwand an Zeit und Kräften verbunden war. Dank gebührt aber auch den Arbeitgebern und der gesamten Bevölkerung, die durch ihr Verständnis und Entgegenkommen den Behörden ihre Aufgabe erleichterten.

Dr. H. Richner, Aarau

Schnapspreise und Volksgesundheit

Von Prof. Dr. med. *Manfred Bleuler*, Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli, Zürich

In der letzten Zeit haben in unserem Lande die Preise der Spirituosen unerwartet eine allgemeine Reduktion von 30 bis 40% erfahren. Aus dieser Preissenkung erwächst eine nicht ernst genug zu nehmende Gefährdung der Gesundheit unseres Volkes.

Untersuchungen, die an verschiedenen Kliniken im Ausland (vor allem in Skandinavien) wie auch an der Psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich durchgeführt worden sind, haben den Beweis dafür erbracht, daß die Häufigkeit schwerer alkoholbedingter Geisteskrankheiten weitgehend vom Schnapspreis abhängig ist. Je billiger die Schnäpse sind, um so mehr häufen sich Delirium tremens, Alkoholwahnsinn und andere Alkohol-Psychosen. Schwerste, zum Teil lebensbedrohliche körperliche und psychische Schädigungen sind damit verbunden. Behandlung und Pflege in einer psychiatrischen Klinik sind meistens unumgänglich, und es gelingt nicht immer, Gesundheit und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Wenn auch diese Erkrankungen meistens erst nach jahrelangem übermäßigem Alkoholgenuß auftreten, so sind Jugendliche doch nicht immer davon ausgenommen.

Selbstverständlich ist der Schnapspreis nicht der einzige Faktor, der die Trunksucht beeinflusst – in unserem Lande und in der gegenwärtigen Zeit jedoch ist er

ein wichtiger Faktor. Gegen diese Feststellung könnten viele Argumente ins Feld geführt werden, die aber nicht stichhaltig sind, zum Beispiel: Es trifft zu, daß die erschreckende Zunahme des Alkoholismus in den letzten Jahren vor allem den Alkoholismus wohlhabender Kreise betrifft und nicht den Elendsalkoholismus. Man könnte folgern, daß der Preis der alkoholischen Getränke bei reichen Leuten keine Rolle spielt, ja daß bei der heutigen Luxuslebenshaltung vieler Kreise hohe Preise geradezu anziehend sind. Das mag in Einzelfällen durchaus so sein. Im Durchschnitt aber bildet der hohe Preis von Schnäpsen doch ein gewisses Hindernis für deren Massenkonsum, ein Hindernis, das sich vor allem auch bei Jugendlichen auswirkt. Der Alkoholismus junger Burschen und namentlich junger Mädchen ist besonders im Zunehmen begriffen. Gerade bei ihnen ist der hohe Preis ein Hemmschuh, wie auch bei vielen andern Alkoholgefährdeten.

Eine weitere Reduktion der Spirituosenpreise zu verhindern, ja wenn möglich dafür besorgt zu sein, daß diese Preise wieder steigen, ist ein dringendes Gebot im Dienste der Gesundheit unseres ganzen Volkes. Das Mittel zur Erfüllung dieses Gebotes bietet sich an, wenn man weiß, wieviel weniger die Schnäpse in unserem Lande besteuert werden als in vielen andern Kulturländern.

Rechtsentscheide

Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/29 ZGB

Das Gemeinwesen muß den Rückerstattungsanspruch gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB für laufende Unterstützungen bei Verwirkung des Anspruches baldmöglichst geltend machen. Bei einer nur vorübergehenden Bedürftigkeit darf nicht allzusehr bald Verwirkung des Rückerstattungsanspruches angenommen werden; es würde dies dem Grundsatz widersprechen, daß die Armenpflege gerade bei einer vorübergehenden Notlage einspringen muß und soll.

Mit Verfügung vom 20. November 1964 wurde E. W., dessen Mutter, Frau A. R., durch die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. vorübergehend unterstützt wurde, durch das Oberamt Solothurn-Lebern verpflichtet, auf Grund seiner frühern Erklärung die armenrechtlichen Unterstützungsaufwendungen seiner Mutter im Betrage von Fr. 1709.– zurückzuzahlen. Gegen diese Verfügung reichte E. W. Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn ein und verlangte die Aufhebung des Entscheides des Oberamtmanns von Solothurn-Lebern bezüglich der festgesetzten Rückerstattungspflicht. Er stellte ferner weitere Begehren, wie die Feststellung, daß die Armenpflege S. die Kosten der Rückerstattungsforderung selber durch pflichtwidriges Verhalten verursacht habe usw. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat die Beschwerde, soweit überhaupt darauf eingetreten werden konnte, abgewiesen aus folgenden *Erwägungen*:

1. Mit einem ersten Rechtsbegehren verlangt der Beschwerdeführer, es sei die Einwohnergemeinde zu verhalten, seiner Mutter den von ihr erlittenen Schaden angemessen zu vergüten. Wie sich aus der Beschwerdebegründung ergibt, besteht der behauptete Schaden darin, daß durch das Verhalten der Organe der Ein-